

Rechtliche Stellung der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

1. Gleichberechtigte Teilnahme an der Hauptverhandlung
2. Einfluss auf Verfahren und Urteilsfindung
3. Haftung
4. Pflichten der Schöffinnen und Schöffen
5. Schutzrechte von Arbeitnehmenden
6. Entschädigung
7. Kontakte und Ansprechpartner/innen

Das Schöffenamnt ist ein hochgradig verantwortungsvolles Amt. Gemeinsam mit den Berufsrichterinnen/Berufsrichtern entscheiden Schöffinnen und Schöffen insbesondere über die Schuld (also ob die angeklagte Tat nachgewiesen werden kann) und ggf. über die Strafe der Angeklagten/des Angeklagten. Die Beteiligung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern in der Strafjustiz ist ein wichtiges Element des demokratischen Rechtsstaates. Sie soll das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Strafjustiz stärken. Die Schöffinnen und Schöffen bilden in dieser Weise ein Bindeglied zwischen dem Staat und den Bürgerinnen und Bürgern. Dementsprechend erfüllen sie eine verantwortungsvolle Aufgabe.

Schöffinnen und Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die gesamte Dauer des Amtes. Schöffinnen/Schöffen leisten den Eid nach dem Deutschen Richtergesetz und dem Richtergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Schöffenamnt zeichnet sich durch folgende Grundsätze aus, aus denen deutlich wird, dass es sich nicht um ein demokratisches Mäntelchen handelt, sondern um echte Teilhabe an den Entscheidungen der dritten Gewalt gegenüber Angeklagten, Geschädigten und Öffentlichkeit.

1. Gleichberechtigte Teilnahme an der Hauptverhandlung

Nach §§ 30 und 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) üben Schöffinnen und Schöffen während der Hauptverhandlung grundsätzlich das Richteramt **in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht** wie die Berufsrichter/innen aus. Wie diese sind Schöffinnen und Schöffen bei Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Diese Regelung hat, auf einen kurzen Nenner gebracht, drei Elemente:

- Schöffinnen und Schöffen sind Richter wie die Berufsrichter auch.
- Sie wirken sowohl an dem Urteil mit sowie an allen anderen Entscheidungen über das Verfahren im Laufe einer Hauptverhandlung.
- Eine Mitwirkung scheidet nur dann aus, wenn dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

Daraus folgt zwangsläufig, dass Schöffen die **gleiche Verantwortung** für die Entscheidungen tragen wie die Berufsrichter - ob dem Angeklagten die Tat in der Beweisaufnahme ohne vernünftige Zweifel nachgewiesen wurde, welche Sanktion angemessen erscheint, ob ein Heranwachsender als Jugendlicher oder als Erwachsener zu beurteilen ist.

2. Einfluss auf Verfahren und Urteilsfindung

Schöffinnen und Schöffen nehmen an den während der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen teil, z.B. an den Beschlüssen über Beweisanträge oder Ordnungsgelder gegen Verfahrensbeteiligte. In der Beweisaufnahme haben Schöffinnen und Schöffen das Recht, **Fragen** an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen, entscheiden mit über Beweisanträge und geben selbst **Anregungen** zur Beweisaufnahme (Vernehmung von Zeugen, Einholung eines weiteren Gutachtens usw.), wobei die/der Vorsitzende allerdings die Befugnis hat, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen der Schöffinnen/Schöffen zurückzuweisen.

Schöffinnen/Schöffen haben das Recht, vor Beginn der Sitzung mit dem wesentlichen Gegenstand des Verfahrens und der Person der/des Angeklagten vertraut gemacht zu werden. Auch sind ihnen rechtliche Probleme oder juristische Begriffe zu erläutern. Dagegen haben die Schöffinnen/Schöffen regelmäßig nicht die Befugnis, die Gerichtsakten einzusehen; in bestimmten Fällen können sie eine Abschrift des Anklagesatzes erhalten oder Teile der Gerichtsakte einsehen.

In Fällen, in denen zunächst der Vorsitzende als Sitzungsleiter allein entscheidet, kann von Verfahrensbeteiligten die Entscheidung durch das Gericht beantragt werden. Die Schöffen entscheiden dann auch mit über **Verfahrensfragen** (z. B. über die Zulässigkeit von Fragen), ggf. sogar gegen den Vorsitzenden.

Entscheidungen über die **Schuldfrage**, also ob die Tat dem Angeklagten nachgewiesen werden kann, und über die **Rechtsfolgen** der Tat (Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Strafaussetzung zur Bewährung usw.) bedürfen einer **Zwei-Drittel-Mehrheit** (§ 263 StPO). Im amtsgerichtlichen Schöffengericht können demnach die Schöffen sämtliche Fragen theoretisch gegen den Vorsitzenden entscheiden. Aber auch in den Strafkammern des Landgerichtes gilt: **Gegen die Stimmen beider Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Das gilt auch für die „Verständigung über Verfahren und Urteil“ (sog. Deal). Gerade bei dem Aushandeln der Folgen einer Straftat haben die Schöffen die Aufgabe, die Vorstellungen der Bevölkerung von der Reaktion auf diese Taten einzubringen. Schöffen müssen sich zu jeder Entscheidung eine Auffassung bilden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Über Verfahrensfragen (Vereidigungsverbot, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht, Vertagung usw.) wird mit einfacher Mehrheit entschieden bzw. entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

3. Haftung

Auf die Schöffinnen und Schöffen sind die für Berufsrichter/innen geltenden straf- und zivilrechtlichen Regeln über die Haftung anzuwenden.

- Für ein „falsches“ Urteil, das in der Berufungs- oder Revisionsinstanz aufgehoben oder abgeändert wurde, kann ein Schöffe zivilrechtlich nicht haftbar gemacht werden. Wie für den Berufsrichter gilt das sog. Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 BGB. Zum Schadenersatz kann ein Richter nur herangezogen werden, wenn er eine strafbare Pflichtverletzung begangen hat.

- Auch strafrechtlich sind Schöffen Richter und können als Amtsträger wegen Bestechlichkeit (§ 332 StGB), Rechtsbeugung (§ 339 StGB) oder Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) zur Verantwortung gezogen werden.

4. Pflichten der Schöffinnen und Schöffen

Die Schöffin/der Schöffe ist in jedem Falle **verpflichtet**, an den Sitzungen/Hauptverhandlungen, denen sie/er durch Auslosung zugewiesen worden ist, teilzunehmen. Hiervon kann nur entbunden werden, wer

- durch bestimmte gesetzliche Gründe (z. B. bei Verwandtschaft mit Zeugen oder Angeklagten) oder
- wegen einer Besorgnis der Befangenheit

ausgeschlossen ist oder auf Antrag vom Vorsitzenden von der Teilnahme an bestimmten Sitzungstagen befreit wurde, weil

- sie/er (körperlich) verhindert ist, bei Gericht zu erscheinen (Unfall, ärztlich bescheinigte Verhandlungsunfähigkeit usw.) oder
- der/dem ein Erscheinen bei Gericht nicht zuzumuten ist (weit entfernte Abwesenheit durch Urlaub, unaufschiebbare berufliche Verpflichtung u. Ä.).

Ansonsten müssen persönliche Verpflichtungen und Interessen hinter dem Schöffendienst zurückstehen. Die Entbindung von der Teilnahme wird sehr streng gehandhabt, weil nach dem Grundgesetz (Art. 101) niemand seinem gesetzlichen Richter (zu dem auch die Schöffinnen und Schöffen als Mitglieder des zuständigen Spruchkörpers gehören) entzogen werden darf.

Schöffinnen und Schöffen müssen an allen Sitzungstagen teilnehmen, selbst wenn sich die Verhandlung über Monate erstreckt, was bei Kapitaldelikten (Mord, Totschlag usw.) oder Wirtschaftsstrafsachen nicht selten passiert. Da eine Hauptverhandlung in der Regel für nicht länger als 21 Tage unterbrochen werden darf, müssen Schöffinnen und Schöffen ggf. sogar einen Urlaub unterbrechen, um an einer Fortsetzungsverhandlung teilzunehmen.

Die Schöffin/der Schöffe sollte aus ihrer/seiner Sicht vorhandene Hinderungsgründe deshalb so rechtzeitig und vollständig wie möglich der/dem Vorsitzenden des Gerichts mitteilen, damit dieser sich ein umfassendes Bild machen und frühzeitig über den etwaigen Einsatz einer Ersatzschöffin/eines Ersatzschöffen entscheiden kann. Versäumt eine Schöffin oder ein Schöffe die Sitzung unentschuldigt oder findet sie oder er sich unentschuldigt nicht rechtzeitig ein, kann gegen sie/ihn ein Ordnungsgeld bis zu Euro 1.000,00 festgesetzt werden.

Schöffinnen und Schöffen haben – wie die Berufsrichter/innen – die Pflicht, ihr Amt unvoreingenommen, neutral und ohne Vorurteile auszuüben. Solange keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, gilt die Unschuldsvermutung.

Der Schöffe ist zur Unparteilichkeit verpflichtet und hat nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen. Dies bedeutet, dass er sich bei Ausübung seines Amtes nicht von Emotionen, wie der Zu- oder Abneigung gegenüber dem Angeklagten, von Presseberichten, Äußerlichkeiten oder dem Verhalten sonstiger Prozessbeteiligter beeinflussen lassen darf.

Schöffinnen und Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und über die Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit zu schweigen.

5. Schutzrechte von Arbeitnehmenden

Da das Schöffenamt ein Ehrenamt ist, das man grundsätzlich nicht ablehnen darf, müssen Arbeitgebende ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Schöffentätigkeit freistellen. Daraus dürfen sich für die Arbeitnehmenden keine Nachteile ergeben.

Nach dem Deutschen Richtergesetz (DRiG)

- darf die Schöffin/der Schöffe weder in der Übernahme oder Ausübung des Amtes beschränkt noch wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden;
- ist sie/er für die Zeit der Amtstätigkeit von der/dem Arbeitgeber/in von der Arbeitsleistung freizustellen;
- ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes unzulässig.

6. Entschädigung

Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie erhalten lediglich für erlittene Nachteile, die durch ihre Heranziehung entstanden sind, eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Entschädigungsberechtigte Nachteile sind z.B.

- Zeitaufwand
- Verdienstaufschlag
- notwendige Fahrtkosten
- Nachteile bei der Haushaltsführung oder
- sonstige Aufwendungen, die insbesondere durch eine Vertretung oder eine Begleitperson entstehen.

7. Kontakte und Ansprechpartner/innen

Schöffinnen und Schöffen können sich in allen Schöffensachen an die bei den Amts- und Landgerichten bestehenden Schöffengeschäftsstellen wenden.

Daneben besteht die Möglichkeit, sich bei allen unmittelbar mit der Schöffentätigkeit zusammenhängenden Fragen an die Berufsrichter/innen zu wenden, mit denen die Schöffin/der Schöffe zusammenarbeitet.

Auch kann die Schöffin/der Schöffe sich an die jeweilige Geschäftsstelle des Land- oder Amtsgerichts wenden, denen sie/er zugewiesen ist.